

RS Lvwg 2014/10/17 LVwG- 2014/35/2419-3

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2014

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

17.10.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGVG §28 Abs1

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Im Sinn des oben genannten § 28 Abs 1 VwGVG und aufgrund der vorangeführten Erwägungen sind im vorliegenden Fall aber auch die Voraussetzungen für eine Einstellung des Beschwerdeverfahrens insofern gegeben, als hier der Erledigungsanspruch nach der Beschwerdeeinbringung verloren gegangen ist. Im Sinn des oben genannten Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG und aufgrund der vorangeführten Erwägungen sind im vorliegenden Fall aber auch die Voraussetzungen für eine Einstellung des Beschwerdeverfahrens insofern gegeben, als hier der Erledigungsanspruch nach der Beschwerdeeinbringung verloren gegangen ist.

Schlagworte

Hubschrauberhochgebirgslandelehrgang, Außenlandungen, Außenabflüge, Beschwerdelegitimation, Prozessvoraussetzungen, Erledigungsanspruch, Gegenstandslosigkeit, Zeitablauf, Einstellung des Beschwerdeverfahrens

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2014:LVwG.2014.35.2419.3

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at